



Darlehensvertrag

Darlehensgeber ist die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, Hammer Landstraße 91, 41460 Neuss, Handelsregister Amtsgericht Neuss HRB 15804, Geschäftsführung: Jörn Everhard (Sprecher), Nina-Stephanie Bartha, Jan Metzling; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Boldyreff

Die unten genannten Darlehensnehmer (bei Einzelpersonen gilt sinngemäß die Einzahl) beantragen bei der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, Hammer Landstraße 91, 41460 Neuss – nachstehend Bank oder Darlehensgeber genannt – als Gesamtschuldner zu den nachfolgenden Bedingungen dieses Darlehensvertrages (im Folgenden auch „Kreditvertrag“ genannt) nachstehendes Darlehen:

1. Persönliche Angaben	Darlehensnehmer (DN) 1	Darlehensnehmer (DN) 2
Name/Firma	Sändker	
Vorname, ggf. Geburtsname	Frank	
Straße, Haus-Nr.	Zür Kampelbrücke 35	
PLZ/Ort	48480 Spelle	
Geb. Datum	10.02.1971	
Staatsangehörigkeit	Deutschland	
Familienstand/Anzahl der Kinder im Haushalt	verheiratet/verpartnert/1	
ausgeübter Beruf		
Nettoeinkommen in EUR (mtl.)	7.000,00	
Sonstiges mtl. Einkommen in EUR	0,00	

Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, das oben Angegebene auf Verlangen der Bank unverzüglich durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen nachzuweisen.

2. Fahrzeugdaten des zu finanzierenden Fahrzeugs
Marke: BMW Modell: G 650 GS Erstzulassung: Fahrgestell-Nr.: ZB II-Nr.: Referenznummer:

Die Bank ist berechtigt, obenstehende Angaben gem. der zum Fahrzeug gehörenden Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) bzw. dem Kraftfahrzeugbrief zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

3. Darlehensvermittler

Motorrad Bögel GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 14, 49479 Ibbenbüren

4. Darlehensberechnung	5. Zahlungsplan
Kaufpreis des finanzierten Fahrzeugs	Gesamtzahl der Raten: 13
Anzahlung/Inzahlungnahme Kfz	12 Raten à 67,00 EUR
Ablösebetrag Kfz-Vordarlehen	Schlussrate: 5.420,85 EUR
Zwischensumme Kfz	Die Raten sind jeweils am
	☒ 1. des Monats ☐ 15. des Monats
RKV-Prämie (ggf. inkl. Versicherungssteuer) (falls beantragt, s. Ziffer 11.1)	zur Zahlung fällig. Die erste Rate ist – in Abhängigkeit von der erwählten vorausgehenden Ankreuzoption – am 01. bzw. 15. eines Monats nach der Darlehensauszahlung gem. Ziffer 7 zur Zahlung fällig. Sollten zwischen Darlehensauszahlung und dem – in Abhängigkeit von der erwählten vorausgehenden Ankreuzoption – 01. bzw. 15. eines Kalendermonats weniger als dreißig Tage liegen, verschiebt sich die Fälligkeit der ersten Rate auf den 01. bzw. 15. des nachfolgenden Kalendermonats.
Kaufpreisversicherung Prämie (inkl. Versicherungssteuer) (falls beantragt, s. Ziffer 11.2)	
Nettodarlehensbetrag	
Sollzinssatz (gebunden) 4,8794 % p. a.	
Gesamtbetrag	
Effektiver Jahreszins 4,99 %	
Online-Service (monatlich) (falls beantragt, s. Ziff. 9)	

6. Bank11-SEPA-Lastschrift-Mandat

SEPA-Lastschrift-Mandat	Gläubigeridentifikationsnummer DE38ZZZ00000029743
Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH Hammer Landstraße 91, 41460 Neuss, Deutschland	Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt
Ich ermächtige die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt), fällige Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.	
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Kontodaten Kontoinhaber	
Sändker, Frank	
Name, Vorname	
DE21280699940115488500	GENODEF1SPL
Internationale Bankkontonummer IBAN	Zahlungsdienstleister (Name)

7. Auszahlungsanweisung / Auszahlungsverfahren (Auszahlungsbedingungen)

Die Bank wird von den Darlehensnehmern angewiesen, nach Abschluss des Darlehensvertrages gemäß Ziffer 13 und Bestellung der Sicherheiten gemäß Ziffer 14, jedoch nicht vor Auslieferung des finanzierten Fahrzeugs (im Folgenden auch „Finanzierungsgegenstand“ genannt), den als „Zwischensumme Kfz“ ausgewiesenen Betrag wie folgt auszuzahlen:

Zahlungsempfänger	IBAN	Auszahlungsbetrag
Motorrad Bögel GmbH	DE21403510600003003084	5.818,00

Die Darlehensnehmer werden mit der vorgenannter Auszahlung von ihrer Kaufpreisverbindlichkeit gegenüber dem Zahlungsempfänger in Höhe des als Zwischensumme Kfz ausgewiesenen Betrages befreit.

Ferner wird die Bank angewiesen, die – sofern beantragt – ausgewiesene RKV-Prämie und/oder die Kaufpreisversicherung Prämie (vgl. Ziffer 4) an den jeweiligen Versicherer gemäß den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen auszuzahlen. Die Darlehensnehmer werden in Höhe der an die jeweilige Versicherung ausgezahlten Darlehensvaluta von ihrer Prämienverbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Versicherung befreit.

Der oben aufgeführte Darlehensnehmer 1 möchte den Wertverlust seines finanzierten Fahrzeugs über die Kaufpreisversicherung **Bank11-EvoProtectPremium** absichern und beantragt den Abschluss einer Kaufpreisversicherung **Bank11-EvoProtectPremium** mit der RheinLand Versicherungs AG (Versicherer). Die Leistungsinhalte, Voraussetzungen, Ausschlüsse sowie Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kaufpreisversicherung **Bank11-EvoProtectPremium**. Die Prämie für die Kaufpreisversicherung **Bank11-EvoProtectPremium** beträgt 107,44 Euro, inklusive Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19 %, dies entspricht 17,15 Euro (Versicherungsteuer-Nr. der RheinLand Versicherungs AG: 810/V90810014007).

Prämienschuldner für die vorgenannt ausgewiesene Kaufpreisversicherung **Bank11-EvoProtectPremium** ist der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer ermächtigt die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, die mitfinanzierte Einmalprämie für den Versicherer einzuziehen und diese bei Beginn des Versicherungsschutzes an den Versicherer abzuführen.

Versicherungsbeginn und -ende: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum der Darlehensauszahlung durch die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, jedoch nicht vor Unterzeichnung des Antrags. Über das Datum der Darlehensauszahlung werden Sie gesondert informiert. Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Versicherungsdauer von 13 Monaten.

Der Versicherungsnehmer stimmt dem Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist zu (falls unzutreffend bitte streichen).

Die vor Antragstellung ausgehändigten/per E-Mail zugesendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen **einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht** betreffend der Kaufpreisversicherung **Bank11-EvoProtectPremium** (siehe § 1 AVB- Kaufpreisversicherung **Bank11-EvoProtectPremium**), die diesen vorangestellten Informationen zur Kaufpreisversicherung **Bank11-EvoProtectPremium** sowie das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sind wesentliche Bestandteile dieses Versicherungsverhältnisses.

12. Art des Darlehens und Annahmen bei der Errechnung von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins

Bei dem Darlehen handelt es sich um einen befristeten Ratenkredit in der Form eines Annuitätendarlehens mit festgelegten Ratenhöhen und festem Zinssatz während der vereinbarten Vertragslaufzeit. Beim Annuitätendarlehen sind in der gleichbleibenden monatlichen Rate sowohl ein Zins- als auch Tilgungsanteil enthalten. Mit fortlaufender Rückzahlung des Darlehens sinkt der Anteil der in der Rate enthaltenen Sollzinsen. Da die Rate bis zum Laufzeitende grundsätzlich gleich hoch bleibt, nimmt bei sinkendem Zinsanteil der in der Rate enthaltene Tilgungsanteil somit zu.

Bei dem Darlehen handelt es sich ferner um einen verbundenen Kreditvertrag. Die unter Ziffer 20 im Rahmen der Erläuterungen zum Barzahlungspreis benannten Verträge – ihr tatsächlicher Abschluss und damit einhergehend die Ausweisung eines Betrages bei dem jeweiligen Produkt „Kaufpreis des finanzierten Fahrzeugs“, „RKV-Prämie“ und/oder „Kaufpreisversicherung“ vorausgesetzt – und dieser Kreditvertrag sind verbunden, weil dieses Darlehen der Finanzierung der im konkreten Einzelfall abgeschlossenen Verträge dient und die Verträge und der Kreditvertrag eine wirtschaftliche Einheit bilden. Sofern nur ein Vertrag abgeschlossen wurde, der mit diesem Kreditvertrag finanziert wird, gilt sinngemäß die Einzähl.

Erläuterungen zu den Auswirkungen eines Widerrufs auf die verbundenen Verträge sind der nachfolgenden, drucktechnisch hervorgehobenen gesonderten Widerrufsinformationen (siehe Ziffer 35) zu entnehmen.

Das Darlehen ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB und ist nicht für den Erwerb und die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, Gebäuden oder von grundstücksgleichen Rechten bestimmt. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass das Darlehen von bestehenden oder zukünftig vereinbarten grundpfandrechtlichen Absicherungen (z. B. Grundschuld) und Absicherungen durch eine Reallast ausgenommen ist/ wird.

Für die Berechnung des effektiven Jahreszins des Darlehens werden nach Maßgabe von § 6 PangV Zinsen und alle etwaigen sonstigen obligatorischen Kosten in Zusammenhang mit dem Darlehen als Gesamtkosten berücksichtigt. Der Gesamtbetrag gem. Ziffer 4 ist die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten. Die Angaben zu Gesamtbetrag, effektivem Jahreszins und Zahlungsplan beruhen auf der Annahme, dass die erste Rate planmäßig 30 Tage nach Darlehensauszahlung fällig ist. Liegen zwischen der Darlehensauszahlung und der 1. Rate weniger Tage, so reduziert sich der unter Ziffer 4 ausgewiesene Zinsbetrag und somit auch der Gesamtbetrag. Bei mehr Tagen, erhöht sich der unter Ziffer 4 ausgewiesene Zinsbetrag und somit auch der Gesamtbetrag. Dessen ungeachtet bleibt die gem. Ziffer 5 vereinbarte Ratenhöhe bis zur Schlussrate grundsätzlich gleich und ein Mehr- oder Minderbetrag wird in der letzten Rate (Schlussrate) berücksichtigt. Bei Abweichungen, wie vorstehend beschrieben, erhalten die Darlehensnehmer einen neuen Zahlungsplan.

13. Abschluss des Darlehensvertrags

13.1 Der Darlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn die Bank den Antrag der Darlehensnehmer annimmt und die Darlehensnehmer Kenntnis von der Annahmeerklärung der Bank haben (Annahmestellung der Bank). Die Annahmeerklärung bedarf keiner Unterzeichnung der Bank, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.

13.2 Sofern die Darlehensnehmer ihre Vertragserklärung im Wege der qualifizierten elektronischen Signatur abgeben, nimmt die Bank den Antrag der Darlehensnehmer unmittelbar nach Abgabe der Vertragserklärung durch die Darlehensnehmer an. Einer gesonderten Annahmestellung bedarf es in diesem Fall nicht.

13.3 Sofern die Darlehensnehmer keine Bestätigung der Bank über die Annahme ihres Darlehensantrags gemäß 13.1 erhalten, erfolgt der Abschluss des Darlehensvertrages spätestens mit Kenntnis der Darlehensnehmer über die Belastungsbuchung der 1. Darlehensrate im Rahmen des erteilten SEPA-Lastschrift-Mandates gemäß § 675d BGB i.V.m. Artikel 248 EGBGB.

13.4 Die Darlehensnehmer verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung; die Bank nimmt diesen Verzicht an.

14. Verlangte Sicherheiten und Bestellung der Sicherheiten

Die Bank verlangt von den Darlehensnehmern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 14 eine Fahrzeug-Sicherungsübereignung, eine Sicherungsabtretung von Versicherungsansprüchen (Kraftfahrzeugversicherung) und Ersatzansprüchen sowie eine Sicherungsabtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und/ oder einkommensähnlichen Versicherungsleistungen (Einkommensabtretung). Eine Pflicht zum Abschluss, zur Aufrechterhaltung bzw. Unterhaltung einer bestimmten Kraftfahrzeugversicherung besteht nicht.

Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag einschließlich etwaiger Forderungen nach den Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge sowie Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung räumen die Darlehensnehmer der Bank folgende von der Bank verlangte Sicherheiten ein:

14.1 Sicherungsübereignung des Finanzierungsgegenstandes

a) Die Darlehensnehmer übertragen mit Abschluss des Darlehensvertrags ihr Eigentum (ggf. das dem jeweiligen Darlehensnehmer zustehende Miteigentum) oder – falls sie noch nicht Eigentümer sind – ihr Anwartschaftsrecht an dem unter Ziffer 2 des Darlehensvertrags bezeichneten Fahrzeug nebst allen Bestandteilen und dem gesamten

Zubehör auf die Bank, hilfsweise treten sie ihren Anspruch auf Übereignung des betreffenden Fahrzeugs an die Bank ab. Die Bank nimmt diese vorstehende Übertragung und Abtretung an. Die Übergabe des Fahrzeugs wird dadurch ersetzt, dass die Darlehensnehmer das Fahrzeug aufgrund eines hiermit zwischen der Bank und den Darlehensnehmern vereinbarten Leihvertrags für die Bank besitzen. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Fahrzeug erlangen, treten die Darlehensnehmer bereits hiermit ihre bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche gegen diese Dritten an die diese Abtretung annehmende Bank ab. Vorsorglich stimmen die Darlehensnehmer hiermit auch einer Abtretung etwaiger dem Verkäufer gegen Dritte zustehenden Ansprüche auf Herausgabe des Fahrzeugs an die Bank zu. Bei Finanzierung eines Fahrzeugs sind die Darlehensnehmer verpflichtet, der Bank auf Verlangen unverzüglich die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. den Kraftfahrzeugbrief zu verschaffen.

b) Entfernte Bestandteile und Zubehör bleiben Eigentum der Bank. Die Darlehensnehmer und die Bank vereinbaren bereits jetzt, dass vor vollständiger Tilgung der gemäß Ziffer 14 gesicherten Ansprüche hinzuverworbene Bestandteile und Zubehörstücke, z. B. Einbauten und Aufbauten, mit deren Einbau bzw. Aufbau in das Eigentum der Bank übergehen; auch insoweit erfolgt die Überlassung an die Darlehensnehmer vereinbarungsgemäß zur leihweisen Benutzung; Herausgabeansprüche gegen Dritte werden von den Darlehensnehmern bereits hiermit an die diese Abtretung annehmende Bank abgetreten.

c) Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 14.1 a) und b) gelten auch im vor vollständiger Tilgung der gemäß Ziffer 14 gesicherten Ansprüche eintretenden Fall der Ersatzlieferung oder eines sonstigen Austausches des Fahrzeugs. Vorsorglich verpflichten sich die Darlehensnehmer dementsprechend bereits jetzt, ihr Eigentum an einem Ersatz-/ Austauschfahrzeug der Bank zur Sicherheit zu übertragen. Ein Austausch des Fahrzeugs vor vollständiger Tilgung der gemäß Ziffer 14 gesicherten Ansprüche bedarf der Einwilligung der Bank.

14.2 Sicherungsabtretung von Versicherungsansprüchen (Kraftfahrzeugversicherung) und Ersatzansprüchen (Fahrzeugschaden)

Die Darlehensnehmer treten alle Ansprüche aus dem Kraftfahrzeugversicherungsvertrag, einschließlich des Anspruchs auf eventuelle Rückprämie, an die diese Abtretung annehmende Bank ab.

Ferner treten die Darlehensnehmer alle fahrzeugbezogenen Ansprüche, die ihnen aus einem Unfall oder einer Beschädigung des Fahrzeugs gegen Dritte oder deren Versicherer zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung, an die diese Abtretung annehmende Bank ab. Sie sind verpflichtet, der Bank von solchen Ansprüchen und den Drittschuldnern von der Abtretung sofort Mitteilung zu machen.

14.3 Sicherungsabtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Versicherungsleistungen („Einkommensabtretung“)

a) Die Darlehensnehmer treten hiermit an die diese Abtretung annehmende Bank den jeweils pfändbaren bzw. übertragbaren Teil ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Versicherungsleistungen ab. Im Einzelnen sind dies Ansprüche auf

- Arbeitseinkommen jeglicher Art (auch beamtenrechtliche Bezüge, Wehrsold, Renten/ Ruhegelder, Zuschläge, Zuschüsse, Provisionen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Honorare, Entgeltansprüche als freier Mitarbeiter, Ansprüche für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gemäß § 850i ZPO, Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Abfindungen, Entlassungs- und Übergangsgelder, Ansprüche auf Lohnsteuerjahresausgleich) gegen die jeweiligen Arbeitgeber und die jeweiligen Leistungspflichtigen,
- laufende geldwerte Sozialleistungen, insbesondere die gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB - Erstes Buch): Krankengeld, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Alter, Hinterbliebenenrente, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzentscheid, Kurzarbeit- und Schlechtwettergeld, Ausbildungsförderung, Vorruhestandsleistungen sowie
- einkommensähnliche Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen (einschließlich Krankengeld, Abfindungen und Beitragsrückerstattungen) gegen die jeweiligen Leistungsverpflichteten.

Die Darlehensnehmer ermächtigen die Bank, die Zusammenrechnung mehrerer vorstehender Ansprüche und Leistungen entsprechend § 850e Nr. 2 ZPO zu beantragen, wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung bildet. Des Weiteren ermächtigen die Darlehensnehmer die Bank dazu, entsprechend § 850c Abs. 4 ZPO zu beantragen, dass eine Person, der die Darlehensnehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, bei der Berechnung des pfändbaren Teils ihres Einkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, wenn diese Person eigene Einkünfte hat.

b) Die Abtretung von Ansprüchen gemäß Ziffer 14.3 a) ist jeweils begrenzt auf die Höhe des unter Ziffer 4 des Darlehensvertrags ausgewiesenen Nettodarlehensbetrags und bereits angefallener Zinsen und Kosten sowie zzgl. einer Pauschale von 20 Prozent auf den Nettodarlehensbetrag und die angefallenen Zinsen und Kosten zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten (Höchstbetrag der Abtretung).

c) Ist ein Darlehensnehmer Beamter, Angestellter des öffentlichen Dienstes oder Angehöriger der Bundeswehr, wird er auf Verlangen der Bank eine öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Abtretungsurkunde im Sinne von § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Abtretung des übertragbaren Teils seiner Dienst- und Versorgungsbezüge auszuhändigen.

d) Die Darlehensnehmer bevollmächtigen die Bank, Auskünfte über die in Ziffer 14.3 a) bezeichneten Ansprüche bei dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. dem jeweiligen Leistungsverpflichteten einzuholen.

14.4 Rückübertragung und Freigabe

a) Mit vollständiger Tilgung der gesicherten Ansprüche gehen die bestellten Sicherheiten auf die jeweiligen Darlehensnehmer bzw. Sicherungsgeber zurück. Werden die gesicherten Ansprüche durch einen Dritten (z. B. Fahrzeughändler, Bürgen, Fremdbank) erfüllt, ist die Bank berechtigt bzw. verpflichtet, diesem die Forderungen und die Sicherheiten zu übertragen.

b) Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Forderungen ist die Bank auf Verlangen verpflichtet, nach ihrer Wahl Sicherheiten einschließlich der Einkommensabtretung (Ziffer 14.3) unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Darlehensnehmer bzw. der Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben oder einem Sicherheiten-austausch zuzustimmen, falls und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um 10 Prozent übersteigt. Sofern die Bank bei der Verwertung mit Umsatzsteuer belastet wird, erhöht sich dieser Prozentsatz um den gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Die (Teil-) Freigabe der Einkommensabtretung (Ziffer 14.3) erfolgt durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrags der Abtretung.

14.5 Sicherheitenverwertung

a) Wenn die Bank Sicherheiten verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange der Darlehensnehmer bzw. der Sicherungsgeber Rücksicht nehmen.

b) Die Bank wird die Einkommensabtretung (Ziffer 14.3) nur dann gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Leistungsverpflichteten offenlegen und die abgetretenen Ansprüche einziehen, wenn der hiervon betroffene Darlehensnehmer hiermit einverstanden ist oder die Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug sind und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden sind, wobei die erste Zahlungsaufforderung schon nach Verzug mit nur einer Rate erfolgen kann. Die Bank hat die Offenlegung des Darlehensnehmers einen Monat vorher anzukündigen, ausgenommen es liegt ein wichtiger Grund für die vorzeitige Offenlegung vor. Die Androhung der Offenlegung kann mit einer Zahlungsaufforderung verbunden werden. Eine Offenlegung der Abtretung vor Kündigung des Darlehensvertrags darf nur in Höhe der jeweils fälligen Beträge erfolgen. Die Bank wird bei jeder Androhung den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Offenlegung erfolgen soll.

c) Bei Kündigung des Darlehens kann die Bank den Finanzierungsgegenstand in unmittelbaren Besitz nehmen und für Rechnung der Darlehensnehmer verwerten. Die Bank wird auf die berechtigten Belange der Darlehensnehmer Rücksicht nehmen. Die tatsächliche Verwertung wird die Bank den Darlehensnehmern unter Fristsetzung schriftlich einen Monat vorher androhen. Die Verwertung erfolgt auf Grundlage eines Sachverständigen-gutachtens. Die erforderlichen Gutachterkosten tragen die Darlehensnehmer. Die Darlehensnehmer und die Bank sind sich einig, dass im Fall der Rücknahme des Finanzierungsgegenstandes durch die Bank der gewöhnliche Verkaufswert vergütet wird. Der gewöhnliche Verkaufswert wird durch DAT/DEKRA/Schwacke/TÜV-Gutachten festgelegt. Dieser Wert ist für die Bank und die Darlehensnehmer verbindend, es sei denn, dass die Darlehensnehmer innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen einen Dritten benennen, der verbindlich bereit und in der Lage ist, das Fahrzeug zu einem Kaufpreis zu erwerben und in bar zu bezahlen, der über dem in DAT/DEKRA/Schwacke/TÜV-Gutachten festgestellten gewöhnlichen Verkaufswert liegt. Die erforderlichen Gutachterkosten tragen die Darlehensnehmer. Bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleibt es der Bank unbenommen, das Fahrzeug mindestens zu dem vom Dritten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern.

15. Weitere Pflichten der Darlehensnehmer

15.1 Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, bis zur vollständigen Tilgung der gemäß Ziffer 14 gesicherten Ansprüche

a) das Fahrzeug nicht ohne schriftliche Zustimmung der Bank zu veräußern oder in einer Weise zu benutzen, die den Rechten der Bank zuwiderläuft;

b) das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand zu erhalten sowie alle dazu erforderlichen Reparaturen unverzüglich sachgemäß auf ihre Kosten durchführen zu lassen;

c) die im Hinblick auf das Fahrzeug vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Gebühren zu zahlen;

d) der Bank und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft über den Standort des Fahrzeugs zu erteilen und Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeugs zu geben;

e) der Bank von allen gegen das Fahrzeug oder die sonstigen Sicherheiten unternommenen Vollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen könnten, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich Mitteilung zu machen;

f) die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls Schäden an dem Fahrzeug auftreten, die EUR 1.500 übersteigen oder falls der Finanzierungsgegenstand abhandenkommt;

g) einen Verzicht oder Vergleich in Bezug auf Ersatz- und/oder Beseitigungsansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank auszusprechen bzw. abzuschließen; die Darlehensnehmer tragen alle Kosten, die zur Beseitigung von Eingriffen Dritter in die der Bank bestellten Sicherheiten erforderlich sind, insbesondere die Kosten von Drittwiderspruchsklagen, ggf. auch die Kosten für die Sicherstellung und Rückschaffung des Fahrzeugs, sofern die Verursachung der Kosten nicht von der Bank zu vertreten ist;

h) der Bank einen etwaigen Wechsel des regelmäßigen Standortes des Fahrzeugs unter genauer Angabe der geänderten Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben.

15.2 Wird das finanzierte Fahrzeug nicht auf einen der Darlehensnehmer, sondern auf einen Dritten zugelassen und ist dieser damit Halter, haben die Darlehensnehmer dem Halter die vorstehend unter Ziffer 15.1 geregelten Verpflichtungen aufzuerlegen und darauf zu achten, dass er diese erfüllt.

15.3 Die Darlehensnehmer haben der Bank jederzeit auf Verlangen Auskünfte und Nachweise über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und die erforderlichen Unterlagen hierzu zur Verfügung zu stellen.

15.4 Die Darlehensnehmer haben der Bank jede Änderung ihres Namens, ihrer Anschrift und ihres Arbeitgebers mitzuteilen sowie die Bank von einer wesentlichen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Arbeitslosigkeit, unverzüglich zu unterrichten.

16. Recht der Darlehensnehmer zur vorzeitigen Rückzahlung; Vorfälligkeitsentschädigung

16.1 Die Darlehensnehmer sind vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 16.3 berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Soweit die Darlehensnehmer ihre Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllen, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Darlehensvertrags. Die Darlehensnehmer sind berechtigt, im Rahmen einer vorzeitigen Rückzahlung eine Zweckbestimmung dergestalt zu treffen, wie die Bank die vorzeitige Rückzahlung zu behandeln hat. Vorzeitige Rückzahlungen der Darlehensnehmer ohne Zweckbestimmung werden von der Bank laufzeitverkürzend berücksichtigt, ohne die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Monatsraten und deren Höhe zu berühren.

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung ist der Darlehensgeber berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden zu berechnen und zu verlangen. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist der Höhe nach beschränkt auf

- 1 Prozent bzw., wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als 1 Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags
- den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung zu entrichten hätte.

Unter Berücksichtigung der vorstehend vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Berechnungsmethode ergeben sich die folgenden Berechnungsbeispiele zur Ermittlung der maximalen Vorfälligkeitsentschädigung:

Berechnungsbeispiel maximale Vorfälligkeitsentschädigung bei Restlaufzeit 1 Jahr und länger: Bei einer vorzeitigen Rückzahlung von z. B. EUR 10.000,00 beträgt die maximale Vorfälligkeitsentschädigung EUR 100,00. Entfallen auf die Restlaufzeit aber z. B. nur EUR 50,00 Zinsen, was dem Tilgungsplan entnommen werden kann, auf den die Darlehensnehmer gem. Ziffer 19.1 einen Anspruch haben, beträgt die maximale Vorfälligkeitsentschädigung EUR 50,00.

Berechnungsbeispiel maximale Vorfälligkeitsentschädigung bei Restlaufzeit weniger als 1 Jahr: Bei einer vorzeitigen Rückzahlung von z. B. EUR 10.000 beträgt die maximale Vorfälligkeitsentschädigung EUR 50,00. Entfallen auf die Restlaufzeit z. B. aber nur EUR 30,00 Zinsen, was dem Tilgungsplan entnommen werden kann, auf den die Darlehensnehmer gem. Ziffer 19.1 einen Anspruch haben, beträgt die maximale Vorfälligkeitsentschädigung EUR 30,00.

Die Bank berechnet in jedem Einzelfall die konkrete Vorfälligkeitsentschädigung. Unterschreitet die berechnete konkrete Vorfälligkeitsentschädigung den Maximalbetrag gem. den vorstehenden Regelungen, wird der geringere Betrag als Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung gestellt. Die Darlehensnehmer erhalten auf Wunsch eine nach den Rahmenbedingungen des Bundesgerichtshofes erstellte und nachvollziehbare konkrete Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung. Diese berücksichtigt insbesondere

- ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
- die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den dem Darlehensgeber entgangenen Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt)
- sowie die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten.

16.2 Im Falle der fristlosen Kündigung durch die Darlehensnehmer gemäß § 505d Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. Ziffer 17.2) besteht ein Anspruch der Bank auf eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht.

16.3 Handelt es sich bei dem vorliegenden Vertrag nicht um einen Verbraucherdarlehensvertrag, sind die Darlehensnehmer abweichend von Ziff. 16.1 nicht zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt. Ein Verbraucherdarlehensvertrag liegt nicht vor, wenn sämtliche am Darlehensvertrag beteiligten Darlehensnehmer die unter Ziff. 8. befindliche Erklärung abgegeben haben, dass das Darlehen für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist.

17. Kündigung

17.1 Kündigungsmöglichkeiten der Bank

a) Kündigung und Gesamtfälligkeit wegen Zahlungsverzugs

Die Bank ist gemäß § 498 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Falle des Zahlungsverzugs der Darlehensnehmer berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn

1. die Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10 Prozent, bei einer Laufzeit des Darlehensvertrags über drei Jahre mit fünf Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug sind und
2. die Bank den Darlehensnehmern erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

Der Nennbetrag des Darlehens entspricht dem unter Ziffer 4 des Darlehensvertrags angegebenen Nettodarlehensbetrag.

b) Außerordentliches Kündigungsrecht

Darüber hinaus ist die Bank gemäß § 490 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen der Darlehensnehmer oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

17.2 Kündigungsmöglichkeit der Darlehensnehmer

Die Darlehensnehmer sind gemäß § 505d Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß § 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches vor Ab-

schluss dieses Allgemein-Verbraucher-Darlehensvertrages verstoßen hat. Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 505d Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen.

17.3 Kündigungsmöglichkeit von Bank und Darlehensnehmern

Der Darlehensvertrag kann von beiden Vertragspartnern (Bank/Darlehensnehmer) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht (z. B. Pflichten der Darlehensnehmer gem. vorstehender Ziffer 15), ist die Kündigung erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

17.4 Form

Eine Kündigung der Darlehensnehmer unterliegt keinen Formvorschriften. Die Kündigung der Bank erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auf Papier oder per E-Mail).

18. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen; Verzugszinsen

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für die Darlehensnehmer haben (z. B. Sicherheitenverwertung/Zwangsverkauf/Kündigung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.

Kommen die Darlehensnehmer mit einer oder mehreren Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug (Zahlungsverzug), berechnet die Bank den konkret durch den Zahlungsverzug entstandenen Schaden. Verzugszinsen werden während der Vertragslaufzeit nicht berechnet.

Für nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit sowie nach Kündigung und Gesamtfälligkeit ausbleibende Zahlungen werden Verzugszinsen gemäß §§ 497 Abs. 1, 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt gegenüber einem Verbraucher fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz (§ 247 BGB) wird von der Deutschen Bundesbank jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der jeweils aktuelle sowie die davor geltenden Basiszinssätze können zudem auf der Internetseite der Bundesbank abgerufen werden. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Basiszinssatz beträgt 0,88 % p.a. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Verzugszinssatz (0,88 % + 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz) beträgt demgemäß (0,88 % + aktueller Basiszinssatz von 0,88 %) 4,12 % p.a.

Die Darlehensnehmer können in allen Fällen den Verzug ggf. nachweisen, dass kein oder nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist und/oder sie kein Verschulden an dem Zahlungsrückstand trifft.

19. Anspruch auf einen Tilgungsplan

19.1 Die Darlehensnehmer können – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 19.2 – von der Bank jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan verlangen.

19.2 Handelt es sich bei einem Darlehensnehmer um eine juristische Person und/oder ist das Darlehen überwiegend bestimmt für eine von einem Darlehensnehmer bereits ausgeübte gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit (siehe Ziffer 8), steht ihm das vorstehende Recht nicht zu. Das Recht eines weiteren Darlehensnehmers (DN 1 oder DN 2), jederzeit von der Bank einen Tilgungsplan zu verlangen, wird hiervon nicht berührt.

20. Barzahlungspreis

Bei dem in der Darlehensberechnung unter Ziffer 4 als Kaufpreis des finanzierten Fahrzeugs ausgewiesenen Betrag handelt es sich um den Barzahlungspreis für den Kaufvertrag des Fahrzeuges. Im Falle einer unter Ziffer 4 ausgewiesenen RKV-Prämie, handelt es sich um den Barzahlungspreis für den Restschuldversicherungsvertrag. Im Falle einer unter Ziffer 4 ausgewiesenen Kaufpreisversicherungsprämie handelt es sich um den Barzahlungspreis für den Kaufpreisversicherungsvertrag.

21. Zahlungen

Zahlungen sind an die Bank zu leisten. Erteilen die Darlehensnehmer der Bank für den Einzug fälliger Beträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat, wird die Bank die Darlehensnehmer mindestens 3 Tage vor Fälligkeit über den Einzug per SEPA-Lastschrift informieren (sog. Pre-Notification/Vorabinformation).

22. Versandart

Der Versand von Fahrzeugzulassungspapieren erfolgt per Normalpost, sofern die Darlehensnehmer unter Übernahme der Kosten nichts anderes verlangen.

23. Abtretung

Die Darlehensnehmer können ihre Ansprüche und Rechte gegen die Bank nur mit deren Zustimmung abtreten. Die Bank ist berechtigt, ihre Ansprüche und Rechte gegen die Darlehensnehmer aus diesem Vertrag, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen.

Dies umfasst insbesondere auch das Recht der Bank, zum Zwecke der Refinanzierung die sich aus diesem Darlehen ergebenden Forderungen und die hierfür bestellten Sicherheiten an Zweckgesellschaften oder Banken abzutreten sowie für diese treuhänderisch zu halten.

Zur Ermittlung von Vertragsdaten und personenbezogenen Daten an den Refinanzierer und weitere Dritte siehe Ziffer 32.4

24. Störungen des Betriebes

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

25. Sonstige Entgelte; Aufwendungen

25.1 Die Verpflichtungen der Bank und der Darlehensnehmer aus diesem Darlehensvertrag richten sich nach den hierin enthaltenen Vereinbarungen und Bedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

25.2 Für die Vergütung von Leistungen, die im Auftrag der Darlehensnehmer erbracht wurden und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

25.3 Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

25.4 Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

26. Zuständige Aufsichtsbehörden

Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de) sowie die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu). Die Europäische Zentralbank unterscheidet zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Kreditinstituten. Die Bank11 zählt derzeit zu den weniger bedeutenden Instituten. Die Beaufsichtigung der weniger bedeutenden Institute erfolgt durch die direkte Aufsicht der nationalen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Es besteht insoweit ergänzend eine indirekte Beaufsichtigung durch die EZB. Die EZB kann jederzeit beschließen, die direkte Aufsicht über ein weniger bedeutendes Institut zu übernehmen, um die Anwendung einheitlich hoher Aufsichtsstandards zu gewährleisten.

27. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

27.1 Allgemeines

Um Verbrauchern einen vollständigen Überblick über die in Europa anerkannten Schlichtungsstellen zu geben, führt die Europäische Kommission eine Liste mit den in Europa anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen. In jedem Mitgliedstaat führt die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung eine nationale Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und veröffentlicht diese im Internet. Die vollständige Liste wird in Deutschland vom Bundesamt für Justiz (BfJ) geführt und ist im Internet abrufbar.

Die Bank11 ist nicht verpflichtet, an sämtlichen möglichen Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen und ist hierzu mit Ausnahme der nachstehend ausdrücklich benannten Schlichtungs- und/oder Streitbelegungsstellen nicht bereit bzw. verpflichtet.

27.2 Schlichtungsverfahren des Ombudsmanns der Privaten Banken

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann der Darlehensnehmer (nachstehend auch „Antragsteller“ genannt) den Ombudsmann der privaten Banken anrufen und eine Schlichtung beantragen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsantrag) ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu richten an: Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030) 16 63 - 3169; E-Mail: ombudsmann@bdb.de.

In dem Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzulegen. Dem Antrag sind zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen in Kopie beizufügen. Der Antragsteller hat im Rahmen der Beantragung einer Schlichtung zu versichern, dass wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist; über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist; die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mulwig erschien.

Es ist dem Antragsteller freigestellt, sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten zu lassen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Schlichtungsverfahren werden in deutscher Sprache geführt.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt der Bankenverband. Eine Erstattung von Auslagen der Beteiligten wie Porto oder Telefonkosten und von Kosten der Vertretung eines Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine andere zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugte Person ist in der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken nicht vorgesehen.

27.3 Streitbeilegung über die Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform)

Der Darlehensnehmer hat für eine außergerichtliche Streitbeilegung mit der Bank zusätzlich die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission errichtete Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> zu nutzen; ihre Nutzung ist kostenfrei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Darlehensvertrag zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer als Online-Dienstleistungsvertrag zustande gekommen ist. Dies ist der Fall, wenn die Vertragserklärungen des Darlehensnehmers und der Bank über eine Website erfolgt oder auf anderem elektronischen Wege, d.h. mittels elektronischer Verfahren zur Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die vollständig über Kabel, Funk oder optischem oder anderem elektromagnetischem Wege übersendet, übermittelt und empfangen werden, erfolgen.

Eine über die OS-Plattform eingereichte Beschwerde wird bearbeitet, wenn das elektronische Beschwerdeformular auf der Website entsprechend dem im Beschwerdeformular formulierten Vorgaben vollständig ausgefüllt wurde. In dem Formular sind insbesondere die Angaben zur Bank, der Beschwerdegegenstand, der Beschwerdegrund, die konkrete Forderung und die Kontaktdaten des Darlehensnehmers anzugeben. Hierbei sind die Angaben zur Bank jeweils anstelle der im Beschwerdeformular vorgesehenen Angaben zum „Händler“ anzugeben. Der Darlehensnehmer kann digital Dokumente beifügen, die seine Beschwerde unterstützen.

Nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Beschwerdeformulars wirkt die OS-Plattform mit entsprechenden Aufforderungen darauf hin, dass sich die Bank und der Darlehensnehmer (nachstehend auch „Parteien“ genannt) auf eine Stelle der alternativen Streitbeilegung (in Deutschland: Verbraucherschlichtungsstelle) – nachfolgend „AS-Stelle“ genannt – einigen. Die OS-Plattform leitet die Beschwerde automatisch und unverzüglich an die AS-Stelle weiter, auf die sich die Parteien geeinigt haben. Können sich die Parteien allerdings nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars auf eine AS-Stelle einigen oder lehnt die AS-Stelle die Bearbeitung der Streitigkeit ab, so wird die Beschwerde nicht weiterbearbeitet und der Darlehensnehmer hierüber informiert.

27.4 Beschwerden unmittelbar an die Bank11

Beschwerden können vom Darlehensnehmer in deutscher Sprache und in Textform an das Beschwerdemanagement der Bank11 gerichtet werden. Kontaktdaten sind: Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH – Beschwerdemanagement -, Hammer Landstraße 91, 41460 Neuss oder

E-Mail: Beschwerdemanagement@bank11.de

Damit Beschwerden geprüft sowie zeitnah und umfassend beantwortet werden können, sollte der Beschwerdesachverhalt so genau wie möglich beschrieben werden. Zweckdienliche Informationen können beispielsweise – aber nicht abschließend – der Zeitpunkt sein, an dem das Anliegen aufgetreten ist; Angaben zum Produkt oder der Serviceleistung, auf die sich die Unzufriedenheit bezieht; die Beschreibung der Betroffenheit; die vollständigen Kontaktdaten des Beschwerdeführers (Name, Adresse, Telefonnummer (ggf. die E-Mail-Adresse, sofern möglich und vom Beschwerdeführer gewünscht)). Die Bearbeitung einer Beschwerde erfolgt innerhalb von maximal 15 Arbeitstagen. Sollte im Einzelfall dieser Zeitraum nicht ausreichend sein, wird ein Zwischenbescheid erstellt. Die Bearbeitung ist kostenfrei. Auslagen des Beschwerdeführers werden nicht erstattet.

27.5 Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Der Darlehensnehmer hat die Möglichkeit, sich kostenfrei jederzeit bei der BaFin zu beschweren. Hierzu steht auf der Homepage der BaFin ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung. Beschwerden können auch per Brief, Fax oder E-Mail mit den zugehörigen Unterlagen wie folgt eingereicht werden: per Brief: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; per Fax: + 49 (0)228 4108-1550; per E-Mail: poststelle@bafin.de. Es sollte unabhängig vom Weg der Einreichung der Beschwerde stets die Postanschrift des Beschwerdeführers angegeben werden. Es kann sein, dass die BaFin weitere Unterlagen benötigt und der Beschwerdeführer von der BaFin gebeten wird, diese auf dem Postweg nachzureichen. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung durch die BaFin.

Bei der Formulierung der Beschwerde sollten folgende wichtige Punkte beachtet werden: Angabe von Namen und Anschrift. Bei Beschwerden für eine andere Person, Nennung des Namens desjenigen, für den sich beschwert wird und Einreichung einer Vollmacht, die zu der Beschwerde berechtigt. Angabe des Namens und der Anschrift des Unternehmens, über das sich beschwert wird. Art der Geschäftsbeziehung wie z. B. Darlehensvertrag, die Konto- oder Kundennummer und gegebenenfalls Angabe des Namens des Kontoinhabers, wenn der Beschwerdeführer nicht der Kontoinhaber ist. Das Problem ist so genau wie möglich zu schildern und notwendige Kopien der Unterlagen beizufügen. Das können z. B. Kopien von Verträgen, Abrechnungen und Schriftwechsel sein.

Die BaFin muss bei ihrer Tätigkeit bestimmte Grenzen einhalten, die gesetzlich festgelegt sind. Einzelne Streitfälle kann und darf die BaFin nicht verbindlich entscheiden. Dies ist ausschließlich Sache der Gerichte. Nur sie können streitige Sachverhalte und Rechtsansichten verbindlich klären und die Unternehmen zum Beispiel durch ein Urteil zu einer Zahlung verpflichten. Eine allgemeine Rechtsberatung kann die BaFin nicht anbieten. Dies ist gesetzlich allein den beratenden Berufen vorbehalten, insbesondere Rechtsanwälte. Auch Verbraucherschutzorganisationen bieten Unterstützung durch Rat und Tat an. Gutachten zu allgemeinen Rechtsfragen kann die BaFin für den Be-

schwerdeführer nicht erstellen. Die BaFin kann eine Beschwerde nur dann prüfen, wenn sie das betreffende Unternehmen auch beaufsichtigt. Geschäftspolitische Entscheidungen eines Unternehmens akzeptiert die BaFin, solange sich das Unternehmen an die geltenden Gesetze hält. Die BaFin kann keine Beschwerden über Unternehmen oder Personen bearbeiten, die möglicherweise gegen Gesetze verstoßen, deren Einhaltung sie nicht zu überwachen hat. Je nach Einzelfall können sich Beschwerdeführer an die zuständigen Behörden oder Einrichtungen wenden. Hier kommen beispielsweise die Wettbewerbszentrale oder die Verbraucherzentralen in Betracht.

28. Vertragssprache

Die Bank und die Darlehensnehmer vereinbaren Deutsch als alleinige Sprache für die Anbahnung und den Abschluss dieses Darlehensvertrags und damit im Zusammenhang stehende Korrespondenz.

29. Bestehen eines Widerrufsrechts

Erfolgt der Abschluss des Darlehensvertrages als Verbraucher, haben die Darlehensnehmer das Recht, den Darlehensvertrag zu widerrufen. Verbraucher gem. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht (Frist, Form usw.) sind der nachfolgenden, drucktechnisch hervorgehobenen gesonderten Widerrufsinformation (siehe Ziffer 35) zu entnehmen. Bei zwei Darlehensnehmern steht das Widerrufsrecht beiden Darlehensnehmern unabhängig voneinander zu.

30. Allgemeine Bestimmungen

30.1 Die Darlehensnehmer erteilen sich gegenseitig Vollmacht, rechtsverbindliche Mitteilungen von der Bank entgegenzunehmen, Erklärungen ihr gegenüber abzugeben und von ihr Urkunden und Sicherheiten in Empfang zu nehmen.

30.2 Die Darlehensnehmer können gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; diese Regelung gilt nicht im Verhältnis zu Verbrauchern im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, soweit sie nicht auf diesem Darlehensvertrag beruhen.

30.3 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Darlehensnehmern und der Bank gilt deutsches Recht mit Ausnahme der nicht zwingenden Vorschriften, die ihrerseits die Anwendung der Vorschriften eines anderen Staates vorsehen.

30.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Bank, wenn die Darlehensnehmer Kaufleute sind oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

30.5 Mündliche Nebenabreden haben nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank Gültigkeit.

30.6 Sollten Teile des Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Widerruft einer der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag, ist jedoch die Frage der weiteren Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Darlehensvertrags im Verhältnis zu einem weiteren Darlehensnehmer nach der gesetzlichen Regelung des § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.

Datenschutz/Bankgeheimnis/Einwilligungserklärungen der Darlehensnehmer (Ziffern 31 – 34)

31. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kornoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

32. Datenverarbeitung und Einwilligungen

32.1 Die im Zusammenhang mit dem Darlehensabschluss anfallenden Daten (siehe hierzu insbesondere Ziffer 1 „Persönliche Angaben“) werden von der Bank zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt. Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung und ein Nutzen der erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung und der Direktwerbung (im Folgenden „Kundeninformation“).

32.2 Bei Erteilung einer gesonderten Einwilligung durch die Darlehensnehmer ist die Bank berechtigt, in der üblichen Weise Bankauskünfte über die Darlehensnehmer einzuholen.

32.3 Im Falle der Beantragung einer Restkredit- und/oder einer Kaufpreisversicherung wird die Bank die für die Anbahnung, den Abschluss sowie die Durchführung des Vertrages notwendigen Personen- und Vertragsdaten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO an das jeweilige Versicherungsunternehmen übermitteln.

32.4 Werden Forderungen aus dem Darlehensvertrag von der Bank an ein anderes Unternehmen zur Refinanzierung übertragen, ist die Bank berechtigt, diesem die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Saldo, Vertragslaufzeit) mitzuteilen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). In diesem Rahmen entbinden die Darlehensnehmer die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

32.5 Eine Einwilligung der Darlehensnehmer nach Ziffer 33 vorausgesetzt, übermittelt die Bank nachfolgend aufgeführte personenbezogene Daten: insbesondere Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie die Vertragsdaten zum Zwecke der Kundenbetreuung sowie zu Werbezwecken an

Motorrad Babel GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 14, 49479 Ibbenbüren (im Folgenden „Datenempfänger“)

32.6 Eine weitere Einwilligung der Darlehensnehmer nach Ziffer 34 vorausgesetzt, verarbeiten und nutzen die Bank sowie der Datenempfänger die vorgenannten Daten für Zwecke der Kundeninformation.

32.7 „Kundeninformationen“ der Bank beziehen sich auf bankeigene sowie vermittelte Finanzprodukte (Konten-, Darlehens-, Karten- und Anlageprodukte) und auf von der Bank vermittelte Versicherungsprodukte. Kundeninformationen der Datenempfänger beziehen sich auf Produkte und Leistungen (einschließlich Finanz- und Versicherungsprodukte), die von den Datenempfängern im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeiten typischerweise angeboten und vermittelt werden.

32.8 **Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Die Bank und die Datenempfänger – eine Einwilligung gemäß Ziffer 33 vorausgesetzt – verarbeiten und nutzen die von den Darlehensnehmern erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der „Kundeninformation“. Ohne die ausdrückliche Einwilligung nach Ziffer 34 beschränkt sich die Datennutzung auf solche Kundeninformationen, die im gesetzlichen Rahmen auch ohne eine ausdrückliche Einwilligung gem. Ziffer 34 zulässig sind. Die Darlehensnehmer können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Kundeninformation jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

32.9 Informationen zur Datenverarbeitung: Die „Informationen zur Datenverarbeitung“ durch die Bank und ggf. Dritte können jederzeit unter www.bank11.de/daten-schutz eingesehen werden.

32.10 Im Rahmen der Vermittlung des Darlehensvertrags erhält der Darlehensvermittler einmalig die bei den Darlehensnehmern erhobenen personenbezogenen Daten sowie die Information, ob der Darlehensvertrag durch die Bank angenommen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

33. Einwilligung in Datenweitergabe an Dritte (bitte ankreuzen)

☒ Wir willigen ein, dass die Bank die bei ihr im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag anfallenden Daten (siehe Ziffer 32.5) für Zwecke der Kundenbetreuung und der Kundeninformation an den/die vorstehend benannten Datenempfänger übermittelt und die Daten von dem/den Datenempfänger zur eigenverantwortlichen Verarbeitung und Nutzung gespeichert werden. Die Darlehensnehmer entbinden die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

34. Einwilligung in Kundeninformation (bitte ankreuzen)

☒ Wir willigen ein, von der Bank und, soweit die Einwilligung nach Ziffer 33 erteilt wurde, auch von dem benannten Datenempfänger zu den in Ziffer 32.7 genannten Produkten per Brief, Telefon, E-Mail und SMS beworben zu werden.

Die vorstehenden Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft z. B. per E-Mail oder schriftlich gegenüber der Bank und/oder dem jeweiligen Datenempfänger widerrufen werden. Ein Widerruf hat keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis.

35. Information über das Widerrufsrecht der Darlehensnehmer

Widerrufsinformation

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, Hammer Landstraße 91, 41460 Neuss, email: kundenservice@bank11.de

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den Kaufvertrag über das finanzierte Fahrzeug und den Kaufpreisversicherungsvertrag (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.

- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4. und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers, während der Gesamtlaufzeit des Darlehens jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zu erhalten;

Verlangt der Darlehensnehmer einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, so ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Der Tilgungsplan ist dem Darlehensnehmer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

18. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
19. die Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, diesen Anspruch geltend zu machen, falls der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückzahlt;
20. den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers;
21. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

22. Ergänzende Pflichtangaben bei Darlehensverträgen, die mit einem anderen Vertrag verbunden sind, und bei Darlehensverträgen, die ausschließlich der Finanzierung eines anderen (später widerrufenen) Vertrags dienen und in denen die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag genau angegeben ist:

Diese Verträge müssen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 bis 21 Folgendes enthalten:

- a) Bezeichnung des Gegenstandes (Ware oder Dienstleistung) und Höhe des Barzahlungspreises sowie
- b) Informationen über die Rechte des Verbrauchers, die sich daraus ergeben, dass der Darlehensvertrag mit einem anderen Vertrag verbunden ist oder in der vorstehend genannten Weise zusammenhängt. Weiter ist über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte zu informieren.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von **0,80 Euro** zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind im Fall des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.
- Ist der Darlehensnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, so sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
- Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden, wenn der an dem verbundenen Vertrag beteiligte Unternehmer angeboten hat, die Sachen abzuholen. Grundsätzlich trägt der Darlehensnehmer die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der an dem verbundenen Vertrag beteiligte Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder er es unterlassen hat, den Verbraucher über die Pflicht, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen, zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers gebracht worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können. Wenn der Darlehensnehmer die aufgrund des verbundenen Vertrags überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann, so hat er insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.
- Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, so gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, so tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

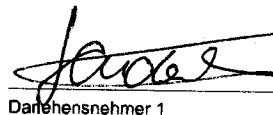
Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

36. Empfangsbestätigungen

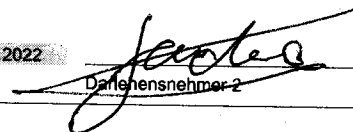
Die Darlehensnehmer bestätigen,

- eine Ausfertigung der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite und die „Erläuterungen vor Abschluss des Darlehensvertrages“ in Textform,
- die Informationen zur Datenverarbeitung der Bank sowie der SCHUFA,
- eine Ausfertigung dieser Urkunde
- und der Darlehensnehmer 1, vor Antragstellung zusätzlich die Informationen zur Datenverarbeitung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur vorstehend beantragten Kaufpreisversicherung (einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht), die diesen vorangestellten Allgemeinen Vertragsinformationen zur Kaufpreisversicherung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten zur Kaufpreisversicherung und eine Ausfertigung des Beratungsprotokolls zur optional angebotenen Kaufpreisversicherung erhalten zu haben.

Ibbenbüren 30.12.2022
Ort, Datum


Darlehensnehmer 1

Ibbenbüren 30.12.2022
Ort, Datum

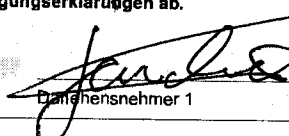

Darlehensnehmer 2

37. Unterschriften Vertrag / Einwilligungserklärungen

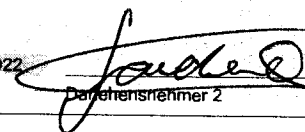
Die Darlehensnehmer versichern, ihre bonitätsrelevanten Angaben gemäß Ziffer 1 des Darlehensvertrags, welche von wesentlicher Bedeutung für die Darlehensentscheidung der Bank sind, wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Mit den nachfolgenden Unterschriften der Darlehensnehmer erkennen diese die vorstehenden Vertragsbedingungen an und geben zugleich die vorstehenden Vertragserklärungen und Einwilligungserklärungen ab.

Ibbenbüren 30.12.2022
Ort, Datum


Darlehensnehmer 1

Ibbenbüren 30.12.2022
Ort, Datum


Darlehensnehmer 2

Wichtig! Bei persönlicher Legitimation durch den Darlehensvermittler zu bestätigen!

Legitimationsprüfung

Ich bestätige, dass ich die Identität des/der Darlehensnehmer(s) festgestellt und anhand der gültigen Ausweisdokumente gemäß Abgabenordnung und Geldwäschegesetz geprüft habe. Als Nachweis füge ich lesbare Kopie(n) von Vorder- und Rückseite(n) der gültigen Ausweisdokumente bei. Die Unterschrift(en) wurde(n) in meinen Geschäftsräumen in meiner Gegenwart geleistet.

Ibbenbüren 30.12.2022
Ort, Datum

Uwe Weiligmann

(Mitarbeiter/in des Vermittlers)

Beratungsprotokoll zum Abschluss der Restkreditversicherung (RKV)

Antragsteller (Vorname/Name):

Frank Sändker

Antragsnummer des Darlehensvertrages zwischen dem Antragsteller
und der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH:

16510638

Vertriebspartner:

Motorrad Bögel GmbH

Gesprächsteilnehmer für den Vertriebspartner (Vorname/Name):

Uwe Weiligmann

1. Anlass der Beratung

Die Beratung dient der Information über die Möglichkeit der finanziellen Absicherung des Antragstellers durch eine Restkreditversicherung im Zusammenhang mit dem Abschluss des o. g. Darlehens. Grundlage der Beratung sind die vermittelten Restkreditversicherungsprodukte der Credit Life AG, Zweigniederlassung Amstelveen (Todesfallrisiko) und der RheinLand Versicherungs AG, Zweigniederlassung Amstelveen (soweit gewünscht und möglich für das Arbeitsunfähigkeitsrisiko und zusätzlich zu den vorgenannten Risiken – soweit gewünscht und möglich – Arbeitslosigkeitsrisiko bzw. Risiko der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit). Der Beratung liegt keine vollständige Marktuntersuchung zugrunde.

2. Bedarfsfeststellung: berufliche Tätigkeit

Ausgeübte berufliche Tätigkeit des Darlehensnehmers:

Selbständiger

a) für die Versicherbarkeit von Arbeitnehmern für das Risiko der Arbeitslosigkeit gilt:

Der Darlehensnehmer ist vollzeitbeschäftigt, d.h. er steht seit mehr als 6 Monaten fortwährend bei demselben Arbeitgeber in einem bezahlten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis von mehr als 18 Stunden pro Woche. Bei einer späteren Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 18 Stunden pro Woche oder weniger besteht kein Leistungsanspruch.

Auch steht der Darlehensnehmer derzeit nicht in Kurzarbeit und hat auch sonst keine Kenntnis von einer bevorstehenden Kurzarbeit oder der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Darlehensnehmer wurde darauf hingewiesen, dass folgende Arbeitsverhältnisse und Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Saisonarbeiten, projektgebundene Arbeiten, für die die versicherte Person speziell angestellt wurde und Ausbildungszeiten.
- Beamte und Pensionäre, Wehrpflichtleistende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder sonstigen freiwilligen Diensten, Berufssoldaten, Zeitsoldaten und Personen, die bei Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner oder bei in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind.

b) für die Versicherbarkeit von Selbstständigen für das Risiko Verlust der selbstständigen Tätigkeit gilt:

Der Darlehensnehmer erwirtschaftet aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z. B. Betreiben eines Gewerbes, Ausübung eines freien Berufes, Tätigkeit als alleingeschäftsführender Alleingesellschafter einer Ein-Personen-GmbH oder als Inhaber einer Einzelfirma) seinen Lebensunterhalt und erzielt hiermit ein Einkommen, welches monatlich durchschnittlich mindestens 40 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

* In Abhängigkeit zur oben angegebenen beruflichen Tätigkeit des Darlehensnehmers richtet sich der individuelle Versicherungsschutz für Arbeitnehmer nach 2. a) und für Selbstständigen nach 2.b).

3. Bedarf des Darlehensnehmers an Absicherung

Aufgrund der in der Beratung gemachten Angaben des Darlehensnehmers wurde folgender Bedarf zur Absicherung des oben genannten Darlehens für folgende Risiken ermittelt:

- ☒ Todesfall
- ☒ Arbeitsunfähigkeit
- ☐ Arbeitslosigkeit/Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit
- ☐ kein Bedarf weiterer Absicherung
- ☐ nach den Bedingungen nicht versicherbar

4. Unsere Empfehlung

Aufgrund der Angaben des Darlehensnehmers und des angebotenen Versicherungsschutzes empfehlen wir den Abschluss der Restkreditversicherung für die Absicherung aller nachgenannten Risiken:

- ☒ Todesfall
- ☒ Arbeitsunfähigkeit
- ☐ Arbeitslosigkeit/Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Die vorgeschlagene Absicherung erfüllt den aktuellen Bedarf entsprechend der Angaben des Darlehensnehmers.

5. Entscheidung des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer hat sich für die finanzielle Absicherung folgender Risiken entschieden:

- ☐ Todesfall
- ☐ Arbeitsunfähigkeit
- ☐ Arbeitslosigkeit/Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit
- ☒ Verzicht auf die empfohlene Absicherung

Beratungsprotokoll zum Abschluss der Kaufpreisversicherung

Antragsteller (Vorname/Name):

Frank Sändker

Antragsnummer des Darlehensvertrages zwischen dem Antragsteller
und der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH:

16510638

Vertriebspartner:

Motorrad Bögel GmbH

Gesprächsteilnehmer für den Vertriebspartner (Vorname/Name):

Uwe Weiligmann

1. Anlass der Beratung

Die Beratung dient der Information über die Möglichkeit der finanziellen Absicherung des Antragstellers durch eine Kaufpreisversicherung im Zusammenhang mit dem Abschluss des o. g. Darlehens. Grundlage der Beratung sind die von uns vermittelten Sachversicherungsprodukte der RheinLand Versicherungs AG mit den jeweils zugehörigen Versicherungsbedingungen. Der Beratung liegt keine vollständige Marktuntersuchung zugrunde.

2. Bedarfsfeststellung:

Der Darlehensnehmer hat folgende Angaben zum Bedarf seiner Absicherung und zum Risiko gemacht:

- bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen PKW, Wohnmobil, Wohnanhänger, Lastkraftwagen bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 Tonnen oder Kraftrad
- das versicherte Fahrzeug ist in Deutschland zugelassen
- es handelt sich nicht um ein Fahrzeug mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländischen Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Wechselkennzeichen für Oldtimer),
- das Fahrzeug hat seinen regelmäßigen Standort in Deutschland,
- der Versicherungsnehmer hält sich nicht nur vorübergehend in Deutschland auf, er hat seinen festen und 1. Wohnsitz in Deutschland.
- das Fahrzeug wird nicht auf eine der folgenden Arten gewerblich genutzt
 - Einsatz bei Rennen, Geschwindigkeits- und Fahrtests,
 - Wagnisse mit Ausnahmegenehmigung, Wagnisse zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder gefährlichen Stoffen/Gefahrgut.

3. Bedarf des Darlehensnehmers an Absicherung

Aufgrund der in der Beratung gemachten Angaben des Darlehensnehmers wurde folgender Bedarf zur Absicherung des oben genannten Darlehens ermittelt:

- ☒ Abschluss einer Kaufpreisversicherung
☐ Kein Bedarf einer Absicherung
☐ Nach den Versicherungsbedingungen nicht versicherbar

4. Unsere Empfehlung

Wir empfehlen unter Berücksichtigung der Angaben des Darlehensnehmers folgende Versicherung abzuschließen:

- ☒ Kaufpreisversicherung

5. Entscheidung des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer hat sich für den Abschluss der Kaufpreisversicherung entschieden:

- ☒ Ja
☐ Nein

Kaufpreisversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

RheinLand Versicherungs AG

Sitz: Neuss, Deutschland,

Handelsregister: Amtsgericht Neuss, HRB 1477

Produkt:

Bank11-EvoProtect Premium

Dieses Produktinformationsblatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kaufpreisversicherung an. Diese schützt Sie vor wirtschaftlichen Folgen einer Totalentwendung oder eines Totalschadens des versicherten Fahrzeuges durch die nachgenannten versicherten Ereignisse.



Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Personenkraftwagen, Wohnmobile und Wohnwagenanhänger, Lastkraftwagen bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 Tonnen und Krafträdern vor den wirtschaftlichen Folgen von:

- ✓ einem Totalschaden durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren aller Art sowie bei Totalentwendung und bei einem Totalschaden nach Unfall durch Eigen- oder Fremdverschulden. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind mut- oder böswillige Handlungen.

Für alle versicherbaren Fahrzeuge gilt:

- ✓ Versichert ist der Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis gemäß Kaufvertrag/Anschaffungsrechnung bei Erwerb des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer und dem Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadens.
- ✓ Die zu erbringende Versicherungsleistung beträgt maximal 30.000 Euro.
Für den Fall, dass der Kaskoversicherer eine Neuwagenentschädigung leistet, leistet die Versicherung eine pauschale Leistung in Höhe von 10 % des ermittelten Differenzbetrages.
- ✓ Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung wird bis maximal 150 Euro erstattet.



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht,

- ✗ für Schadenereignisse, welche durch den Versicherungsnehmer oder einen berechtigten Fahrer vorsätzlich verursacht wurden.
- ✗ wenn Schäden durch die Teilnahme an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- ✗ wenn die allgemeine Zulassung, die Betriebserlaubnis des versicherten Fahrzeuges erloschen ist, ein Fahrer das Fahrzeug ohne Führerschein führt oder ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt.
- ✗ wenn das Fahrzeug wie nachfolgend beschrieben bzw. von folgenden Personen genutzt wird:
 - für Wagnisse mit Ausnahmegenehmigung oder zur Beförderung von Treibstoffen oder anderen gefährlichen Stoffen.
 - für Fahrzeuge mit Ausfuhr, Kurzzeit-, Sonder- oder ausländischen Kennzeichen.
 - der Versicherungsnehmer sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält, keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat oder der 1. Wohnsitz außerhalb Deutschlands liegt.
 - für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort außerhalb Deutschlands.

Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung des Fahrzeuges aufgrund eines Schadenereignisses 80 % des ortsüblichen Wiederbeschaffungswerts am Schadentag übersteigen.

Übersteigen die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung allerdings nur deshalb 80 % des Wiederbeschaffungswertes, weil der Wert des Fahrzeuges durch weitere, nach dem Fahrzeugkauf entstandene und noch nicht fachmännisch reparierte Schäden beeinflusst wird, liegt kein ersatzpflichtiger Totalschaden im Sinne dieses Vertrages vor.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind uneingeschränkt versicherbar.

- ! Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, berechtigen den Versicherer in den nachfolgend aufgeführten Fällen die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen:
 - Wenn sich das Schadenereignis aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel verwirklicht hat;
 - Wenn der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht wurde.



Wo bin ich versichert?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Sie dürfen Fahrten mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und in einem verkehrstüchtigen Zustand durchführen.
- Sie dürfen Fahrten mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel durchführen.
- Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist im Versicherungsantrag aufgeführt. Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Darlehensgeber, die Einmalprämie für den Versicherer einzuziehen und diese bei Beginn des Versicherungsschutzes an den Versicherer abzuführen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum der Darlehensauszahlung, jedoch nicht vor Unterzeichnung des Antrages. Der Versicherungsbeginn sowie die Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Das Versicherungsverhältnis endet mit Ablauf der im Versicherungsschein genannten Versicherungsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Nach Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen können Sie die Versicherung in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats kündigen.

Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i.V.m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect Premium kommt zwischen dem Versicherungsnehmer, der zugleich Darlehensnehmer aus einem Darlehensvertrag mit der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH ist, und dem in Ziff. 2 genannten Versicherer zustande.
Für das Versicherungsverhältnis gelten neben der Antragserklärung diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und der Versicherungsschein. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen sind dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den nachfolgenden Bedingungen und dem Versicherungsschein zu entnehmen.
2. **Versicherer für die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect Premium ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss. Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB. 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Andreas Schwarz.**
3. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreibt die Kaufpreisversicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.
4. Das Versicherungsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des Versicherungsantrages durch den Versicherungsnehmer und die Annahmeerklärung des Versicherers durch Aushändigung eines Versicherungsscheins zustande, sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung (Unterzeichnung des Versicherungsantrages) nicht wirksam innerhalb von 14 Tagen widerruft (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kaufpreisversicherung).
5. Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses, zu Beendigungsmöglichkeiten, über etwaige Nebengebühren, -kosten und Erstattungsbeträge sind in den unten aufgeführten Versicherungsbedingungen enthalten.
6. Die Höhe der Prämie und Zahlungsbedingungen sind im Versicherungsschein aufgeführt.
7. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung.
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.
8. Beschwerden können an den unter Ziff. 2 genannten Versicherer gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streit-schlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Beim Versicherungsombudsmann kann eine Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf/Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin.
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn (www.bafin.de) gerichtet werden.
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
9. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect Premium (AVB)

§ 1 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **Der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Telefax: +49 (0)2131 52810-994, E-Mail: bank11@creditleife.net.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- Euro. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären

ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen, soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 2 Zweck und Gegenstand der Versicherung

a) Versicherbare Fahrzeuge:

Personenkraftwagen, Wohnmobile, Wohnwagenanhänger, Lastkraftwagen bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 Tonnen und Krafträder.

b) Die Kaufpreisversicherung schützt den Versicherungsnehmer vor den wirtschaftlichen Folgen eines Totalschadens des über den Darlehensgeber (Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH) finanzierten Fahrzeuges durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren aller Art sowie bei Totalentwendung und bei einem Totalschaden nach Unfall durch Eigen- oder Fremdverschulden. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind mut- oder böswillige Handlungen.

c) Leistung:

Versichert ist der Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis gemäß Kaufvertrag/ Anschaffungsrechnung bei Erwerb des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer und dem Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Die zu erbringende Versicherungsleistung beträgt maximal 30.000 Euro.

d) Grundsätzlich gilt:

da) Das Bestehen einer Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung ist nicht Leistungsvoraussetzung. Die Versicherung ersetzt keine Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung wird im Falle einer Leistung nach c) bis maximal 150 Euro erstattet. Andere Abzüge (z. B. Restwert des Fahrzeuges) eines gegebenenfalls bestehenden Kfz-Versicherungsvertrages gehen ausschließlich zu Lasten des Darlehensnehmers. Für den Fall, dass der Kaskoversicherer eine Neuwagenentschädigung leistet, zahlt die Versicherung eine pauschale Leistung in Höhe von 10 % des ermittelten Differenzbetrages.

db) Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung des Fahrzeuges aufgrund eines Schadeneignisses 80 % des ortsüblichen Wiederbeschaffungswerts am Schadentag übersteigen. Übersteigen die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung allerdings nur deshalb 80 % des Wiederbeschaffungswertes, weil der Wert des Fahrzeuges durch weitere, nach dem Fahrzeugkauf entstandene und noch nicht fachmännisch reparierte Schäden beeinflusst wird, liegt kein ersatzpflichtiger Totalschaden im Sinne dieses Vertrages vor. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das Fahrzeug, das Gegenstand des Darlehensvertrages und in Deutschland zugelassen ist.

dc) Versicherungsschutz wird gewährt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

§ 3 Beginn und Ende des Vertrags / Versicherungsdauer

a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum der Darlehensauszahlung, jedoch nicht vor Unterzeichnung des Antrages. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der im Versicherungsschein genannten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Veräußerung oder endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges führt nicht zur Beendigung der Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect Premium. Der Vertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer durch Kündigung beendet werden (siehe § 5 Kündigungsrecht). Im Falle der Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs geht der Versicherungsschutz nicht auf den Erwerber über.

b) Das Versicherungsverhältnis endet nach der im Versicherungsschein vereinbarten Vertragsdauer, längstens nach 120 Monaten und bei Verwirklichung eines der versicherten Risiken. Im Leistungsfall besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht verbrauchter Beitragsanteile.

§ 4 Prämienzahlung

Prämienschuldner für die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect Premium ist der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer ermächtigt die Bank 11 für Privatkunden und Handel GmbH, die Einmalprämie für den Versicherer einzuziehen und diese bei Beginn des Versicherungsschutzes an den Versicherer abzuführen.

§ 5 Kündigungsrecht

a) Nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist kann der Versicherungsnehmer die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect Premium in Textform kündigen.

b) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats möglich.

c) Die Rückzahlung der Einmalprämie kann nicht verlangt werden. Nicht verbrauchte Prämientelle, die für die Deckung des Risikos sowie der im Vertragsverlauf anfallenden Kosten vorgesehen sind, werden unter Abzug eines Stornoabschlags in Höhe von 10 % und ggf. weiterer entstehender Kosten rückerstattet. Eine Beteiligung an Überschüssen oder Verlusten sowie an Bewertungsreserven erfolgt nicht.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

a) Der Versicherungsnehmer ist im Falle des Totalschadens verpflichtet, dem Versicherer den Schadenfall unverzüglich zu melden.

b) Dem Versicherer sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Versicherer zur Beurteilung der Entschädigungsleistung benötigt.

c) Im Rahmen des Zumutbaren kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestattet. Jede hierzu dienliche Auskunft ist auf Anforderung des Versicherers hin vom Versicherungsnehmer in Textform zu erteilen und mit den erforderlichen Belegen nachzuweisen.

d) Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

e) Abweichend von § 6 d) AVB ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

f) Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

§ 7 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

a) der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Fahrer den Schaden vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, ist der Versicherer in den nachfolgend aufgeführten Fällen berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der handelnden Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen:

aa) Der Versicherungsfall wurde infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt;

ab) Der Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile wurde grob fahrlässig ermöglicht;

b) Schäden bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;

c) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt;

d) die allgemeine Zulassung oder die Betriebserlaubnis des versicherten Fahrzeuges erloschen ist oder ein Fahrer das Fahrzeug ohne Führerschein führt;

e) das Fahrzeug von folgenden Personen bzw. wie nachfolgend beschrieben genutzt wird;

- Einsatz bei Rennen, Geschwindigkeits- und Fahrtests,
- Wagnisse mit Ausnahme genehmigung, Wagnisse zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder gefährlichen Stoffen/Gefahrgut,
- Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländischen Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Wechselkennzeichen für Oldtimer),
- das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort im Ausland hat,
- die versicherte Person sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält, keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat oder der 1. Wohnsitz außerhalb Deutschlands liegt.

§ 8 Schadenmeldung

Ein Schadenereignis ist unverzüglich an die Schadenhotline 02131 528 10-998 zu melden. Folgende Informationen und Unterlagen sind unverzüglich dem Versicherer einzureichen:

a) Fahrzeugdaten: Fahrzeugart und -typ, Datum der Erstzulassung, amtliches Kennzeichen, Vertrag/Anschaffungsrechnung über den Kauf des Fahrzeuges;

b) Tag des Schadens;

c) Ggf. Kopie der Abrechnung des Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherers;

d) sofern keine Schadenabrechnung auf Basis Ziffer c vorliegt, ist der Nachweis des Wiederbeschaffungswertes durch ein Gutachten der Schadensschlichtung (SSH) oder der DEKRA zu erbringen. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

§ 9 Fälligkeit der Leistung

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Auszahlung der Entschädigungsleistung bei Totalschaden binnen zwei Wochen, im Falle der Entwendung nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Meldung des Schadens erfolgen.

§ 10 Leistungsempfänger / Bezugsrecht

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden aufgrund eines unwiderruflichen Bezugsrechts an die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH erbracht.